

Allgemeinen Einkaufsbedingungen der FESIL Deutschland GmbH

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten - soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird - für alle, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und Leistungen (Lieferung) durch die FESIL Deutschland GmbH (kurz: FESIL) bei einem Verkäufer oder sonstigen Leistungsanbieter (Lieferant).
2. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die FESIL nicht an, es sei denn, in diesen AEB oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten ist etwas anderes bestimmt.
3. In der Annahme der Ware durch die FESIL liegt - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch - keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
4. Die Erstellung von Angeboten ist für die FESIL Deutschland GmbH kostenlos und unverbindlich.
5. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

III. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis soweit nicht individuell anders vereinbart. Eine zwischen Vertragsabschluss und Leistung beim Lieferanten eintretende Erhöhung der Kosten hat auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, enthält der vereinbarte Preis alle Steuern, Beiträge, Versicherungen und alle dem Lieferanten entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung einschließlich der Lieferung zu dem von der FESIL benannten Lieferort, alle Verpackungen, Schutzmaterialien, Material zum Festzurren und Verankern, Zubehör, Vorrichtungen und geeignete Werkzeuge für den gesamten betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung.
3. Etwaige von der FESIL im Einzelfall zu tragende Kosten wird der Lieferant im

Vorfeld mit der FESIL abstimmen. Diese werden von der FESIL nur im Falle der Zustimmung zu den benannten Kosten getragen.

4. Berechnungsgrundlage für gelieferte Ware ist das Abgangsgewicht beim Lieferanten, sofern bei der Eingangsverwiegung bei der FESIL keine negative Abweichung (Mindergewicht) von 0,30 % festgestellt wird. Als Nachweis für das Abgangsgewicht gilt der Eintrag im Frachtbrief. Bei negativer Abweichung von mehr als 0,30 % wird der Berechnung das Eingangsgewicht bei der FESIL zugrunde gelegt und daraus der Preis entsprechend berechnet.

IV. Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist der Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich der Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z. B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, tritt Fälligkeit nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an die FESIL ein.
2. Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind nur dann zu bezahlen, wenn die FESIL sie vollständig verwenden kann, obwohl der Rest der Bestellung nicht mehr geliefert wird. Jeder von der FESIL im Voraus zu viel gezahlter Betrag ist vom Lieferanten zu erstatten.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Auf jeden Fall ist die FESIL berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Lieferanten gefordert, nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen der FESIL im gesetzlichen Umfang zu. Die FESIL ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

V. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind der FESIL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind der FESIL Deutschland GmbH geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der FESIL, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehen der FESIL die gesetzlichen

Ansprüche zu. Insbesondere ist die FESIL berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von der FESIL gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen; in diesem Fall ist der Anspruch von der FESIL auf die Lieferung erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

4. Im Falle einer verspäteten Lieferung hat die FESIL unbeschadet aller anderen Rechte Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz i. H. v. 1 % des Nettopreises für jede volle verspätete Woche, begrenzt auf einen Höchstwert von 5 % des Nettopreises der jeweiligen Lieferung. Der Lieferant kann der Pauschale den Nachweis entgegenhalten, dass der Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der FESIL bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vorbehalten.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von der FESIL zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.
6. Der Lieferant muss der FESIL zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung, alle technischen Dokumentationen, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Werks-Prüfzertifikate, Konformitätszertifikate und alle anderen unterstützenden Dokumentationen übergeben.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gilt dessen einfacher Eigentumsvorbehalt, so dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf die FESIL übergeht. Der erweiterte Eigentumsvorbehalt (Verarbeitsvorbehalt) und der verlängerte Eigentumsvorbehalt (auf Kundenforderungen erstreckter Eigentumsvorbehalt) sowie der Kontokorrentvorbehalt sind ausgeschlossen.
2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat die Bestellung grundsätzlich selbst zu erfüllen. Eine Weitergabe des Auftrags, auch wenn der Lieferant in eigenem Namen liefert, ist nur mit Zustimmung von der FESIL statthaft. Der Lieferant hat den Subunternehmer über alle im Einzelfall einzuhaltenden Verpflichtungen der Bestellung und dieser AEB zu informieren. Die FESIL hat das Recht, alle Subunternehmer des Lieferanten abzulehnen, wenn diese die Bedingungen nicht erfüllen.
2. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"- Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.
3. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung der FESIL. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach Absprache gestattet.
4. Dem Lieferanten obliegen jeweils die für die Lieferung geltenden gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen für die Verpackung, gegebenenfalls auch nach anzuwendenden ausländischen Vorschriften.

VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

1. Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gelten die folgenden Ziffern 2 und 3.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

IX. Haftung für Mängel und Verjährung, Produkthaftung

1. Der Lieferant hat der FESIL die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat der FESIL insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt die vertraglich festgelegte Körnung mit einer Abweichung von max. 5 % Überkorn und max. 5% Unterkorn bei einem gleichmäßigen, homogenen Kornaufbau. Alle Darstellungen oder Garantien in Katalogen, Broschüren, Verkaufsunterlagen und Qualitätssicherungssystemen des Lieferanten sind bindend für diesen. Technische Spezifikationen gelten als Garantien gegenüber der FESIL.

2. Der Lieferant versichert, dass der Durchführung der Bestellung und deren Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen.
3. Die FESIL erkennt die Lieferanalyse des Lieferanten an, wenn die FESIL bei seiner Kontrolle keine größeren negativen Differenzen als 0,50 % bezogen auf den abrechnungsrelevanten Analysewert feststellt. Anderenfalls erfolgt eine für die FESIL und den Lieferanten verbindliche Schiedsanalyse auf Basis einer bei der FESIL gezogenen Probe bei einem vom Lieferanten und der FESIL gemeinsam bestimmten vereidigten Gutachter/Probenehmer, hilfsweise bei einem von der für die FESIL zuständigen IHK bestimmten Gutachter. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.
4. Ferner muss der Lieferant die von der Bestellung umfassten Lieferungen bzw. Leistungen im Rahmen eines bewährten und eingeführtem Qualitätssicherungsystems, das den jeweils gültigen ISO- bzw. DIN-Vorschriften entspricht, unterziehen. Hierzu gehört auch eine Warenausgangskontrolle, in deren Rahmen der Lieferant zu prüfen hat, ob die von ihm an die FESIL zu liefernden Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen. Die FESIL hat das Recht, die Qualitätssicherungssysteme des Lieferanten und jedes Subunternehmens durch Qualitätsaudits zu prüfen.
5. Der Lieferant hat alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen zu erfüllen, insbesondere bezüglich der Umwelt-, Abfall-, Sicherheits- sowie der Arbeitsgesetze bzw. -bestimmungen. Dies gilt auch für den Transport und die Lagerung von gefährlichen Gütern.
6. Die FESIL ist nur verpflichtet, stichprobenartig die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; eine weitergehende Überprüfung der eingehenden Ware, insbesondere eine Laborprüfung, ist unter Berücksichtigung der vom Lieferanten nach Ziffer 4. durchzuführenden Warenausgangskontrolle und des durch den Lieferanten vorzulegenden Abnahmeprüfzeugnisses gem. DIN EN 1.0204/2005 sowie etwaiger sonstiger Dokumente nach Ziffer V.6 durch die FESIL nicht vorzunehmen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das vorgenannte übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
7. Unbeschadet der vorstehenden Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er gemäß Ziffer IX.5 eine Warenausgangskontrolle mit entsprechenden

- Prüfzeugnissen vorzunehmen hat und weitere Qualitätskontrollen regelmäßig erst beim Verarbeiten der Lieferung in der weiteren Lieferkette durchgeführt werden. Sollten sich deshalb Mängel erst bei der Verarbeitung der Lieferung herausstellen, so bleiben die Mängelansprüche von der FESIL bestehen, ohne dass sich der Lieferant auf eine bereits eingetretene Verjährung berufen kann; dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass die Mängel nur aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist erkannt worden sind.
9. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen der FESIL die gesetzlichen Rechte nach seiner Wahl zu.
10. Die FESIL kann vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die die FESIL im Verhältnis zu seinem Abnehmer zu tragen hat, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die FESIL vorhanden war.
11. Für die Mängelansprüche von der FESIL gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Wenn Mängelhaftungsansprüche geltend gemacht werden, ist die Mängelverjährungsfrist unterbrochen, bis der Mangel vom Lieferanten beseitigt worden ist; die Mängelverjährungsfrist wird dann entsprechend verlängert.
12. Der Lieferant tritt der FESIL bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird der FESIL zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
13. Im Falle einer Abweisung der gesamten Lieferung oder eines Teils derselben, werden alle zurückgewiesenen Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten von der FESIL gelagert und zurückgesendet.
14. Der Lieferant haftet der FESIL gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die FESIL erkennt keinen darüber hinausgehenden Haftungsausschluss oder Haftungsbegrenzungen an. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die FESIL ist insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
15. Soweit wegen eines solchen Produktschadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant in denselben Grenzen auch zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Über Inhalt und Umfang der

durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die FESIL den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Andere Ansprüche von der FESIL bleiben unberührt.

X. Rücktrittsrechte

1. Die FESIL behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat der Lieferant einen Anspruch auf Vergütung, der sich entsprechend der Regelung in § 645 I BGB bemisst.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die weiteren Kündigungs- und Rücktrittsrechte von der FESIL nach diesen AEB oder den gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

XI. Vertraulichkeit

1. Alle schriftlichen oder mündlichen Informationen, die die FESIL dem Lieferanten zur Verfügung stellt, müssen vom Lieferanten vertraulich behandelt werden und dürfen an Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der FESIL weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Lieferung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen verwendet werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt über diesen Vertrag hinaus bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten Fakten in öffentlichen recherchierbaren Quellen offenkundig geworden sind.
2. Die Besitzrechte und Eigentumsrechte für jedwede dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Gegenstände stehen der FESIL zu. Diese dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der FESIL offengelegt werden.

XII. Versicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft von mindestens 10 Millionen EUR pro Person-/Sachschaden abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehungen einschließlich Gewährleistungsfristen zu unterhalten. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der FESIL durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung der Versicherungsgesellschaft neuesten Datums nachzuweisen. Ohne den entsprechenden Nachweis besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Zahlung seiner Vergütung. Stehen der FESIL weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIII. Beistellung von Material durch die FESIL Deutschland GmbH

1. Von der FESIL beigestellte Materialien werden im Auftrag von der FESIL be- und verarbeitet und bleiben im Eigentum von der FESIL.
2. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, FESIL nicht gehörenden Sachen, steht der FESIL das Miteigentum gemäß § 948 iVm § 947 BGB an der neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu.
3. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung von der FESIL beigestellten Materialien, Transportmitteln, Verpackungen, Geräten, usw. Der Lieferant hat der FESIL unverzüglich von einem solchen Umstand zu unterrichten.

XIV. Abtretung, Betrug und Korruption

1. Der Lieferant darf Rechte aus einer Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der FESIL abtreten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, betrügerisches Verhalten seiner Mitarbeiter in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern oder sonstigen Vorteilen zu verhindern. Der Lieferant garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter der FESIL keine Geschenke oder Provision gezahlt hat und auch nicht zahlen wird, und dass er in Verbindung mit diesem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung solche Zahlungen auch nicht versprochen hat.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist die FESIL berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Lieferanten den Schaden ersetzt zu verlangen, der der FESIL wegen der Kündigung entsteht oder den Schaden ersetzt zu verlangen, der der FESIL infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

XV. Datenschutz

Die FESIL Deutschland GmbH verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lieferanten bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung der Bestellung verarbeitet. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die notwendigen Informationen von der FESIL gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an die FESIL an den Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen von der FESIL sind den AEB als „Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ beigelegt.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht etc.

1. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der jeweilige Bestimmungsort. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Duisburg.
2. Ist der Lieferant Vollkaufmann, so gilt grundsätzlich Duisburg als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis; die FESIL kann nach seiner Wahl den Rechtsstreit auch am Erfüllungsort oder am Sitz des Lieferanten führen. Ist der Lieferant kein Vollkaufmann, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der FESIL und dem Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen AEB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG). Soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf das Recht eines anderen Staates oder auf Internationales Recht verweist, so ist diese Verweisung ausdrücklich abbedungen.
4. Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die deren wirtschaftlicher Zielsetzung möglichst gleichkommt.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

FESIL Deutschland GmbH
Lessingstr. 10
47198 Duisburg
Deutschland
Tel.: +49 2066 9936-0
sales@fesil-deutschland.de
www.fesil-deutschland.de

Bei Anfragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich gern mit dem Stichwort „Datenschutz“ an unseren Datenschutzbeauftragten. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an:
datenschutz@sr-scholz.com.

II. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

1. Konkrete Verarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihrer Mitarbeiter ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nur verarbeitet, sofern wir Ihre Einwilligung erhalten haben oder ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Folgende personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet:

- Vor- und Nachname bzw. Firmenname
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- ggf. weitere personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten

2. Empfänger der Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Kommt es während eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder nach Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die entsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichte und ggf. Vollstreckungsbeamte übermittelt.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Sofern eine Einwilligung von Ihnen vorliegt, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

4. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt,

- zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- ggf. zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie bzw. Ihr Unternehmen oder Ihre Mitarbeiter.

5. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten, werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, denen wir unterliegen, dem entgegenstehen. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel 6 bis 10 Jahre.

6. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen. Sie können den Widerspruch per Email an datenschutz@sr-scholz.com oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns richten. Alle personenbezogenen Daten, die im eines Vertragsverhältnisses gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein berechtigtes Interesse unsererseits an der Aufbewahrung der Daten besteht.

III. Ihre Rechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DSGVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunft, Sperrung, Löschung

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu

sowie zu weiteren Fragen zum Thema „personenbezogene Daten“ können Sie sich jederzeit unter datenschutz@sr-scholz.com oder schriftlich unter der in Ziffer 1 benannten Anschrift an uns wenden.

2. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

3. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Fall datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden: www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html. Detaillierte Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden sie unter www.fesil-deutschland.de/datenschutz.